

Absetzung von Abwassermengen Einbau und Abrechnung von Gartenwasserzählern

Nach § 6 der Abwassersatzung kann die über einen **geeichten und verplombten Gartenwasserzähler** ermittelte Wassermenge bei der Abrechnung von Absetzmengen berücksichtigt wird. Der Einbau der Messeinrichtungen hat grundsätzlich durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen; die Zähler werden anschließend von der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland kostenpflichtig (37,38 €) verplombt. Eine Verplombung ist aus kaufmännischen Gründen nur von Januar bis Mitte November des Zählerwechselljahres möglich.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Wassermenge, die (über diesen Zähler) nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, abgesetzt werden. Nicht mehr absetzbar sind somit alle bisher ohne separate Zähler gewährte Absetzmengen.

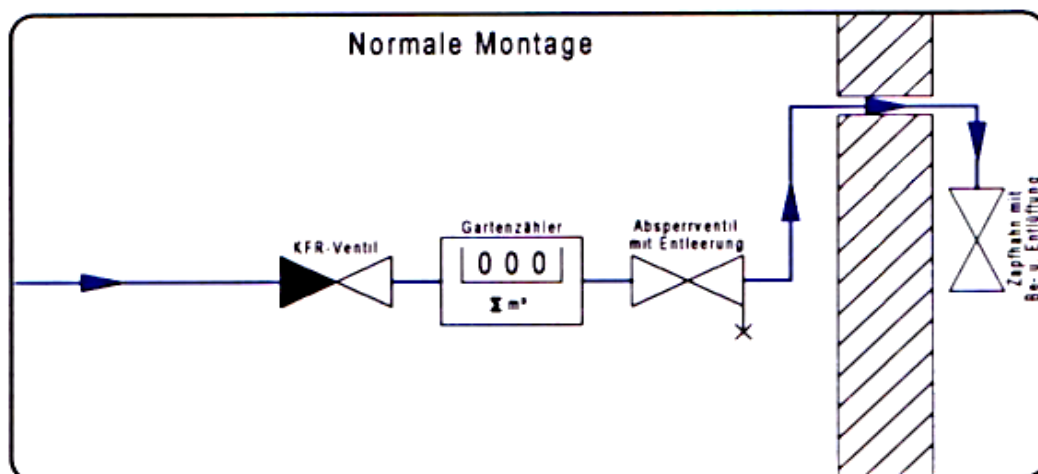
Voraussetzungen für die Absetzung von Abwassermengen:

Die Messeinrichtung (im Bereich der Hausinstallation) wird im Auftrag des Grundstückseigentümers von einem zugelassenen Installationsunternehmen eingebaut. Der Grundstückseigentümer zeigt der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland den Einbau an. Die Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland plombiert kostenpflichtig die Messeinrichtung und der ZV WV Meißner Hochland nimmt den Zähler in die kaufmännische Abrechnung und Überwachung auf.

Die Eichgültigkeitsdauer für die Messeinrichtung beträgt 6 Jahre.

Die Überwachung der Gültigkeitsdauer obliegt dem Grundstückseigentümer. Er veranlasst den Zählerwechsel rechtzeitig. Der ausgebaute Zähler ist aufzubewahren und wird im Zusammenhang mit der Verplombung des neuen Zählers von der Stadt Nossen* / dem ZV WV Meißner Hochland abgelesen.

Beispiel einer Installation des Gartenwasserzählers



Stadt Nossen* → Im Wasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Freiberg